

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Siebzehnter Titel. Von der Berathung des Criminalgerichts und dem
Urtheile

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Betheiligten, deren Aufzeichnung der Präsident verfügt hat, so wie

7) alle Aufzeichnungen anderer Art, welche derselbe auf Begehren der Betheiligten oder von Amtswegen anordnet;

8) die Beschlüsse des Criminalgerichts; endlich

9) die Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers; ferner die Unterschrift des Angeklagten in den Fällen, wo ein Geständniß oder ein Verzicht desselben darin aufgenommen ist.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen verfügt sich das Criminalgericht in das Berathungszimmer, und der Angeklagte wird bis nach beendigter Berathung aus dem Sitzungssaale abgeführt.

Siebzehnter Titel.

Von der Berathung des Criminalgerichts und dem Urtheile.

§. 424. Die Berathung und Abstimmung hat folgende Fragen zum Gegenstande:

1) Ueber die Wirklichkeit der strafbaren That (den Thatbestand) mit allen erheblichen Umständen, welche in der Anklagsakte enthalten sind;

2) über die Wirklichkeit der in der Anklagsakte nicht erwähnten, erschwerenden Umstände, auf welche der Staatsanwalt bei der Schlußverhandlung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 420 seine Anträge ausgedehnt hat;

3) über die Ueberweisung des Angeklagten, daß er die That verübt, oder als Gehülfe daran Theil genommen habe;

4) über die Wirklichkeit der von dem Angeklagten geltend gemachten Entschuldigungsthatsachen; endlich

5) die doppelte Frage:

6.

a) welches Verbrechen durch die als gewiß angenommenen Thatfachen begründet werde;

b) welche Strafe gegen den Angeklagten zu erkennen sei?

§. 425. Der Präsident, welcher die Berathung und Abstimmung leitet, hat die Thatfragen (§. 424, Nr. 1 — 4) in so viele einzelne Fragen aufzulösen und darüber besonders abstimmen zu lassen, aus so vielen besondern thatsächlichen Merkmalen der Thatbestand im einzelnen Falle zusammengesetzt ist, und so viele besondere, erschwerende oder zur Entschuldigung dienende Umstände vorgebracht sind.

§. 426. Zur bejahenden Entscheidung der Fragen Nr. 1, 2 und 3 des §. 424, und zur verneinenden Entscheidung der Frage Nr. 4 ist eine Mehrheit von 5 gegen 2 Stimmen, zur Entscheidung der beiden Fragen Nr. 5, a und b, dagegen, die bloße absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 427. Sind die Stimmen über die eine oder die andere der zwei letzten Fragen in mehr als zwei Meinungen getheilt, ohne daß für eine derselben eine absolute Mehrheit vorhanden ist, und wird eine solche durch nochmalige Umfrage nicht erreicht, so sind die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen zu den ihnen am nächsten kommenden günstigern hinzuzuzählen, bis sich auf diese Art eine absolute Mehrheit ergeben hat.

§. 428. Diejenigen Gerichtsmitglieder, welche die Fragen über die Wirklichkeit der strafbaren That oder über die Ueberweisung des Angeklagten verneinend beantworteten, oder die Frage über die Wirklichkeit eines den Angeklagten vollkommen entschuldigenden Thatumstandes bejahend beantwortet haben, sind nicht schuldig, bei der Bestimmung der Strafe, oder bei der Frage, welches Verbrechen vorhanden sei, mitzustimmen. Ihre Stimmen werden dann denjenigen beigezählt, welche dem Angeklagten am günstigsten sind.

§. 429. Das Enderkenntniß enthält die Beurtheilung

oder die Losprechung des Angeklagten. Die Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe oder zu einem Sicherheitsverhaft bei unvollständigem Beweise findet eben so wenig Statt, als bloße Entbindung von der Instanz.

Die Bestimmungen über die Zulässigkeit polizeilicher Aufsicht bleiben besondern Gesetzen vorbehalten.

§. 430. Das Urtheil enthält die Entscheidungen der einzelnen Fragen, welche in Gemäßheit des §. 424 den Gegenstand der Abstimmung ausgemacht haben.

§. 431. Das lossprechende Urtheil drückt bestimmt aus, ob der Angeklagte losgesprochen wurde, weil die verbrecherische That als nicht vorhanden oder dieselbe als gesetzlich nicht strafbar erkannt, oder weil der Angeklagte der That nicht für schuldig oder wegen Entschuldigungsthatsachen für nicht strafbar befunden wurde.

§. 432. Ist in den als rechtlich gewiß befundenen Thatfachen zwar nicht das Verbrechen, auf welches die Anklage geht, wohl aber ein anderes geringeres Verbrechen oder ein Vergehen enthalten, so spricht das Erkenntniß neben der Losprechung von der Anklage des erstern zugleich die Verurtheilung wegen des letztern aus.

§. 433. Dies tritt auch dann ein, wenn der geringere Straffall an und für sich zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksgerichts oder des Amtsrichters gehört.

Nur wenn sich die Handlung als bloße Uebertretung einer polizeilichen Vorschrift darstellt, wird die Sache an die zuständige Polizeibehörde gewiesen.

§. 434. Haben sich im Laufe der Verhandlungen neue, in der Anklagsakte nicht enthaltene, Thatfachen ergeben, welche ein neues Verbrechen oder Vergehen begründen, so verweist das Criminalgericht die Sache an den Untersuchungsrichter, oder spricht, wenn die Verhandlung dazu reif ist, auf Antrag des Staatsanwalts, die Versehung in den Anklagestand aus, mit Verweisung der Sache vor die Criminalgerichtssitzungen

des nächsten Vierteljahrs, in so fern nicht die Bestimmungen des §. 336 oder 337 zur Anwendung kommen.

§. 435. Ergeben sich im Laufe der Verhandlungen neue Umstände, welche das Verbrechen zu einem Verbrechen schwererer Art machen, so erkennt das Criminalgericht, auf Antrag des Staatsanwalts, jezt über das schwerere Verbrechen, in so fern nicht der Angeklagte aus erheblichen Gründen die Vertagung begehrt.

§. 436. Das Urtheil erkennt neben dem Ausspruch über die Strafe, auch über die Ansprüche des aufgetretenen Privatklägers, in so fern sie als gegründet und erwiesen erscheinen. Andernfalls verweist ihn das Criminalgericht damit im Ganzen oder hinsichtlich der Feststellung des Betrags zur besondern Rechtsverfolgung vor den bürgerlichen Richter.

§. 437. Jedes Endurtheil enthält zugleich die Entscheidung über die Prozeßkosten.

§. 438. Jedem verurtheilenden Erkenntnisse sind die Entscheidungsgründe beigefügt, in welchen, in Ansehung der als rechtlich gewiß angenommenen Anschuldigungsthatsachen das Dafeyn der gesetzlichen Voraussetzungen solcher Annahme nachgewiesen, und die Gesetze, nach welchen das Verbrechen beurtheilt und die Strafe bestimmt wurde, mit der Entwicklung ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall, angeführt werden.

§. 439. Loßsprechenden Urtheilen werden Entscheidungsgründe nur in so weit beigefügt, als der Grund der Loßsprechung darin liegt, daß die That unter keinem Strafgesetze stehe. Die Entscheidungsgründe beschränken sich dann darauf, die Richtigkeit dieser Voraussetzung aus den Gesetzen nachzuweisen.

§. 440. Das Urtheil mit den Entscheidungsgründen wird dem Angeklagten, wo möglich in der nämlichen, spätestens in der nächsten Sitzung verkündet.

Die Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wird

verschoben, wenn zum Behuf der Begnadigung vorher bereits ein Gutachten gefordert (§. 483) und dabei verordnet worden ist, daß das Urtheil vor der darüber gefaßten Entschliesung nicht verkündet werden soll.

§. 441. Der Präsident belehrt den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Appellation.

§. 442. Ist der Angeklagte losgesprochen, so verfügt der Präsident, daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werde, in so fern er nicht wegen einer andern Ursache in Verhaft zu bleiben hat.

§. 443. Dem Angeklagten oder seinem Verteidiger und dem Privatkläger wird auf Verlangen das Urtheil mit den Entscheidungsgründen abschriftlich mitgetheilt.

§. 444. Der Präsident verordnet, daß gestohlene Sachen oder andere Gegenstände, die bei der Verhandlung vorgelegt waren, den Eigenthümern zurück gegeben werden.

Achtzehnter Titel.

Von dem Beweise im Strafprocesse.

§. 445. Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt werden, außer wenn die Richter mit der gesetzlich geforderten Stimmenmehrheit, und unter den in den folgenden Paragraphen bestimmten Voraussetzungen als rechtlich gewiß erkennen:

1) daß die strafbare That wirklich geschehen sei (Thatbestand),

2) daß der Angeschuldigte sich derselben als Urheber oder als Gehülfe schuldig gemacht habe.

§. 446. Anschulldigungsthatfachen, deren Kenntniß auf richterlichen Augenschein, auf Gutachten von Sachverständigen, Geständnissen des Angeklagten,